

Hinweisblatt zur Abschlussarbeit

An der Humanistischen Hochschule Berlin

Anmeldung

- (1) Studierende müssen die Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Dieser Antrag erfolgt über den Anmeldebereich im TraiNex. Hierbei sind auf etwaige Fristen und Ankündigungen zu achten.
- (2) Der Antrag hat folgendes zu beinhalten
 - a. das genau formulierte Thema der Abschlussarbeit
 - b. den Vorschlag für die:den Erst- und Zweitprüfenden (in der HLK wird die Zweitbegutachtung zugewiesen)
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt spätestens drei Wochen nach Antragstellung der:dem Studierenden seine Entscheidung über Thema, Gutachter:innen (Prüfer:innen) und Abgabetermin der Abschlussarbeit mit.
- (4) Bei zugewiesenen Zweitgutachter:innen der HLK steht den Studierenden ein einmaliges Vetorecht zu.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die **Bachelorarbeit** beträgt max. 14 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der_des Studierenden unter Angabe triftiger Gründe die Abgabefrist der Bachelorarbeit um höchstens 5 Wochen verlängert werden (vgl. §§ 12 und 15 dieser Ordnung). Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr oder mit pflegebedürftigen Familienangehörigen (vgl. Pflegezeitgesetz in seiner geltenden Fassung) kann die Abgabefrist um weitere 3 Wochen verlängert werden.

Die Bearbeitungszeit für die **Masterarbeit** beträgt max. 24 Wochen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag der_des Studierenden unter Angabe triftiger Gründe die Abgabefrist der Masterarbeit um höchstens 7 Wochen verlängert werden (vgl. §§ 12 und 15 dieser Ordnung). Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr oder mit pflegebedürftigen Familienangehörigen (vgl. Pflegezeitgesetz in seiner geltenden Fassung) kann die Abgabefrist um weitere 5 Wochen verlängert werden.

- Entsprechende Anträge finden sich im Downloadbereich (Serive) der Homepage der Humanistischen Hochschule Berlin

Vor der Abgabe

- (1) Umfang der Arbeit
 - a. Der Umfang der **Bachelorarbeit** sollte 20 Seiten nicht unter-, und 40 Seiten nicht überschreiten (bei 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen je Seite). Die Seiten, die

der erforderliche wissenschaftliche Apparat (Anmerkungen, Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis) beansprucht, sind in dieser Seitenzahl nicht enthalten.

- b. Der Umfang der **Masterarbeit** sollte 60 Seiten nicht unter-, und 80 Seiten nicht überschreiten (bei 2000 Zeichen inkl. Leerzeichen je Seite). Die Seiten, die der erforderliche wissenschaftliche Apparat (Anmerkungen, Quellenverzeichnis, Literaturverzeichnis) beansprucht, sind in dieser Seitenzahl nicht enthalten.

(2) **Zzgl. mit der Abschlussarbeit einzureichende Dokumente**

- a. Die Abschlussarbeit ist dreifach in gedruckter und gebundener Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form im Prüfungsbüro einzureichen.
- b. Der Abschlussarbeit ist ein Abstract mit regulär 1500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) beizufügen. Aus ihm müssen die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen. Das Abstract kann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Das Abstract ist integraler Bestandteil der Masterarbeit und in jedem Exemplar mit einzubinden.
- c. Die Abschlussarbeit ist mit einer eidesstattlichen Versicherung der des Studierenden zu versehen, dass sie er die Arbeit bzw. ihren seinen entsprechenden gekennzeichneten Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der eigenen, benutzt hat.
- d. Des Weiteren ist an Eides statt zu versichern, dass die digitale Form der Masterarbeit mit der schriftlichen Form vollständig übereinstimmt (Vorlage im Downloadbereich der Hochschule).
- e. Einverständniserklärung zum Verbleib eines Exemplars in der Hochschulbibliothek (Vorlage im Downloadbereich der Hochschule).

Nach der Abgabe

- (1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 4 Wochen, die Masterarbeit innerhalb von 8 Wochen nach ihrer Einreichung zu begutachten und schriftlich begründet nach § 19, Abs. 2 ASPO zu bewerten.
- (2) Bei bestandener Abschlussarbeit ist zeitnah eine mündliche Abschlussprüfung („Verteidigung“) durchzuführen. Diese mündliche Prüfung geht zu 25% in die Gesamtnote der Abschlussarbeit ein.
- (3) Ergibt die Beurteilung der Abschlussarbeit, dass sie nicht bestanden ist, kann sie mit jeweils einem neuen Thema maximal zweimal wiederholt werden. Eine weitere, darüber hinaus gehende Wiederholung ist ausgeschlossen.

Viel Erfolg wünscht,

Euer Prüfungsausschuss

gez. Vorsitzende*r des
Prüfungsausschusses